OSTALBKREIS

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des

Ostalbkreises
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Joachim Bläse
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen

an die

Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO)
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Nadine Kaiser,
Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Ostalbkreis und der Landkreis Heidenheim haben gemeinsam mit den Großen Kreisstädten Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim und Ellwangen, der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg (IHK) und dem Regionalverband Ostwürttemberg im Rahmen der „Zukunftsinitiative Ostwürttemberg 1995“ eine engere regionale Zusammenarbeit auf den Weg gebracht und 1996 die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Region Ostwürttemberg - im Folgenden WiRO - mit Sitz in Schwäbisch Gmünd gegründet.

Die regionale Wirtschaftsförderung kooperiert bei ihrer Aufgabenerfüllung eng mit dem Regionalverband, den Wirtschaftsorganisationen sowie den Städten und Gemeinden der Region. Die WiRO bündelt die regionalen Wirtschaftsförderungsaktivitäten und ist bei Wirtschaftsförderungs- und Standortmarketing-Fragen Ansprechpartner und Koordinator für überregionale Einrichtungen.

Der Ostalbkreis beauftragt die WiRO im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im öffentlichen Interesse an der Leistung bzw. mit öffentlicher Zweckausrichtung und defizitärem Charakter erbracht werden.

§ 1
Beauftragtes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

(1) Der Ostalbkreis beauftragt die WiRO mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und der Standortentwicklung. Die Gesellschaft hat das Ziel, Maßnahmen zu fördern, die der Entwicklung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Region Ostwürttemberg dienen, insbesondere durch

- Unterstützung der Wirtschaftsförderungsaktivitäten in der Region
- Planung und Durchführung von Standortwerbung für die Region
- Schaffung der notwendigen Datenbasis zur überregionalen Akquisition von Unternehmen

- Unterstützung der in der Region ansässigen Unternehmen bei der Schaffung zusätzlicher und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze und

- Entwicklung und Förderung von Initiativen zur Stärkung von weichen Standortfaktoren der Region.

(2) Die konkreten Maßnahmen und Projekte sind ausgerichtet an den Erfordernissen der Wirtschaft und werden kontinuierlich an die strukturellen Veränderungen und die wirtschaftliche Situation angepasst.

(3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der WiRO ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

(4) Gemäß Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen die WiRO betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts, d.h. die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2
Berechnung der Ausgleichsleistungen

(1) Der Ostalbkreis gewährt als Gesellschafter der WiRO Ausgleichsleistungen in Form von unterjährigen Betriebskostenzuschüssen und Verlustausgleichsleistungen, um die WiRO allgemein in die Lage zu versetzen, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in diesem Betrauungsakt genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erfüllen. Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, die WiRO in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig nur für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden. Die Höhe der unterjährigen Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus dem Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 05. März 2002 und aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. Die Auszahlung dieser Betriebskostenzuschüsse erfolgt auf Antrag der WiRO. Zusätzlich notwendige variable Verlustausgleichsleistungen werden durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 7 i des Gesellschaftsvertrags angefordert. Die maximale Höhe der Verlustausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss des jeweiligen Jahres. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der WiRO auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

(2) Der Umfang der Ausgleichsleistungen geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite/Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(3) Die WiRO erbringt ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Aufgabenbereiche mit einer wirtschaftlichen Betätigung liegen nicht vor. Die Ausgleichsleistungen werden ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet.

§ 3
Änderungen der Ausgleichsleistungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die WiRO hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über die variable Einlage beschließen. Die WiRO hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 4
Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichszahlungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der WiRO erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die WiRO jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses und des Testats des Wirtschaftsprüfers; die Jahresabschlussprüfung hat sich auch auf diese Sachverhalte zu erstrecken. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Ostalbkreis unverzüglich nach seiner Erstellung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Ostalbkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen bzw. einsehen und prüfen zu lassen.

(3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Ausgleichsleistungen, so fordert der Ostalbkreis die WiRO zur Rückzahlung der überhöhten Ausgleichsleistungen auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 Prozent, so darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von der für dieses Prüfungsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abgezogen werden.

§ 5
Geltungsdauer, Anpassung

Die Beauftragung der WiRO mit den in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben ist befristet auf 10 Jahre ab Beginn der Betrauung. Die Betrauung kann durch Beschlüsse der kommunalen Gremien jederzeit geändert oder widerrufen werden. Der Ostalbkreis wird im Fall von gesetzlichen Änderungen den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Vertrauensschutz der WiRO auf den Fortbestand dieses Betrauungsaktes besteht nicht.

§ 6
Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Ostalbkreises hat in seiner Sitzung vom 25.07.2023 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aalen, den

Dr. Joachim Bläse
Landrat